

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schulungen

§1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche zwischen der Fireboard GmbH mit Sitz in der Ostendstraße 3 in 63110 Rodgau (im Folgenden: Fireboard) und Ihnen als Kundin bzw. Kunde (im Folgenden „Kunde“) abgeschlossenen Verträge über die Durchführung von Schulungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich und schriftlich (schriftlich bedeutet im Rahmen dieser Vereinbarung immer auch elektronisch signiert bzw. mit digitaler Unterschrift per PDF) vereinbart sind.
- 1.3 Diese Vereinbarung richtet sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne des §14 BGB und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Somit besteht kein Widerrufsrecht gem. §§ 312g, 355 BGB.
- 1.4 Die Bedingungen gelten sowohl für offline als auch für online Schulungen. Bzgl. Letzterer wird ausdrücklich auch auf die Datenschutzerklärung der Fireboard verwiesen.
- 1.5 Der Dienstleistungsvertrag zwischen Fireboard und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde bei Fireboard die Schulung verbindlich bestellt und Fireboard das Angebot des Kunden annimmt. Alle Angaben im Fireboard Portal sowie auf den Webseiten, in Katalogen oder anderen Schriftstücken sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung kann vom Kunden per E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrags ab. Ein vom Kunden abgegebenes Angebot bleibt vier Wochen nach Eingang bei Fireboard bindend. Innerhalb dieser Zeitspanne kann Fireboard die Annahme erklären, welche in Form einer Bestätigung per E-Mail oder Telefax erfolgt. Die Bestätigung enthält Einzelheiten über die Leistung der Fireboard, den Preis und andere von den Parteien vereinbarte Bedingungen. Dem Kunden wird angeraten regelmäßig auch den SPAM-Ordner seines E-Mail-Postfachs zu überprüfen.

§2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der konkrete Leistungsumfang und die maximale Teilnehmeranzahl ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind in der Buchungsbestätigung festgehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit ein pauschales Schulungspaket zu buchen oder auch auf Wunsch ein von den Pauschalpaketen abweichendes, individuell angepasstes Schulungsangebot zu erhalten. In dem Fall wird der konkrete Leistungsumfang, die Teilnehmerzahl sowie die spezifische Vergütung ebenfalls in der Buchungsbestätigung festgehalten.
- 2.2 Der Leistungsort bestimmt sich je nach pauschalem Schulungspaket und/oder der Wahl des Kunden. Der Kunde hat in der Regel die Möglichkeit im Rahmen von offline Schulungen zwischen seinen eigenen Räumlichkeiten und einem Fireboard Schulungszentrum zu wählen. Einzelne Schulungen können auch als online Schulungen durchgeführt werden. Die Wahl des Kunden kann im Einzelfall die Höhe der Vergütung beeinflussen.
- 2.3 Fireboard ist für die Konzeption und die Durchführung der vertraglich vereinbarten Schulung verantwortlich. Sie unterliegt im Hinblick auf die Durchführung Ihrer Schulungstätigkeiten und der Gestaltung der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter keinen Weisungen des Kunden.
- 2.4 Folgende Leistungen der Fireboard sind bei den Schulungen enthalten: Moderation der Schulung, Vermittlung der jeweiligen Schulungsinhalte, Bereitstellung von Tagungs- und Schulungstechnik (z.B. Flipcharts, Moderationswände, Beamer usw.), soweit die Schulung in einem Schulungszentrum der Fireboard stattfindet.
- 2.5 Die Schulungen sind in der Regel für maximal 8 Mitarbeiter (bei offline Schulungen) bzw. maximal 10 Mitarbeiter des Kunden (bei online Schulungen) konzipiert. Die konkrete Anzahl der Schulungsteilnehmer richtet sich nach dem gewählten Schulungspaket oder der individuellen Vereinbarung und ist einzelvertraglich festzuhalten. Sollten weniger Mitarbeiter des Kunden teilnehmen als ursprünglich vereinbart, ist dies nicht zu einem Preisnachlass. Sollten am Tag der Schulung seitens des Kunden mehr als die einzelvertraglich vereinbarte Zahl an Teilnehmenden an der Schulung teilnehmen wollen, so steht es im Ermessen des jeweiligen Trainers die Teilnahme zu gestatten. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur hinsichtlich der einzelvertraglich vereinbarten Anzahl von Teilnehmenden.
- 2.6 Die Schulungszeiten werden mit dem Kunden abgesprochen und mit der Buchungsbestätigung verbindlich mitgeteilt.
- 2.7 Sofern kein konkreter Leistungsumfang vereinbart wurde, wird eine Tätigkeit geschuldet, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung entspricht.
- 2.8 Fireboard schuldet in jedem Fall nur die Tätigkeit, keinesfalls einen bestimmten Erfolg. Fireboard erbringt ihre Dienstleistungen durch die Trainer in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Schulung und Beratung anwenden. Ein von Kunden subjektiv erwarteter Erfolg kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.

§3 Schulungsunterlagen

- 3.1 Soweit dies einzelvertraglich vereinbart wurde, bzw. in dem jeweiligen pauschalen Schulungspaket inkludiert ist, wird Fireboard dem Kunden Schulungsunterlagen in Form von Checklisten, Ablaufplänen und sonstigen Materialien zur Verfügung stellen. Jegliche Unterlagen der Fireboard sind stets urheberrechtlich geschützt.
- 3.2 Die Fireboard räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, jedoch inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen von ihr zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen ein.
- 3.3 Die Schulungsunterlagen sind ausschließlich zur institutionellen Verwendung im Rahmen der Schulungszwecke bestimmt. Vervielfältigungen (wie Kopien oder Nachdrucke), Bearbeitungen, die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung (z.B. das Veröffentlichung im Internet) sind strengstens untersagt.

§4 Erforderliche Ausstattung des Teilnehmenden

- 4.1 Wird die Schulung in einem Fireboard Schulungszentrum durchgeführt, stellt Fireboard die für die Schulung und die vereinbarte Teilnehmeranzahl erforderliche Hard- und Software. Die Teilnehmenden sind verpflichtet diese sorgfältig zu verwahren und ordnungsgemäß gegen Missbrauch und Schäden zu schützen. Für Schäden, die Teilnehmende an Fremdeigentum verursachen, sind sie im gesamten Umfang haftbar.
- 4.2 Teilnehmende einer Schulung in den Räumlichkeiten des Kunden haben für die praktischen Übungen ein geeignetes Notebook mitzubringen. Sofern weitere Ausstattung notwendig sein sollte, wird dies dem Kunden mitgeteilt. Fireboard wird den Teilnehmenden im Rahmen der Schulung in den Räumlichkeiten des Kunden ebenfalls eine aktuelle Version der für den Schulungsinhalt relevanten Software-Module zur Verfügung stellen.
- 4.3 In den Räumlichkeiten des Kunden ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die erforderliche Hardware sowie eine adäquate Infrastruktur (Beamer, eine ausreichende Internetverbindung und genügend Steckdosen) vorzuhalten. Falls die Infrastruktur des Kunden ungeeignet, fehlerhaft oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden ist und die Schulung aufgrund dessen nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden kann, berechtigt dies weder zu einer Stornierung seitens des Kunden noch zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Es besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Schulung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.4 Der Kunde und die Teilnehmenden verpflichten sich, die durch Fireboard zur Verfügung gestellte Software und Software-Module ausschließlich im Rahmen der Schulung zu verwenden. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Insbesondere ist es den Teilnehmenden untersagt sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen. Die Teilnehmenden sind verpflichtet nach der Schulung die zur Verfügung gestellte Software bzw. die Module unverzüglich zu deinstallieren und von ihrer Hardware zu löschen.

§5 Verhaltensregeln

- 5.1 Die Teilnehmenden sind verpflichtet jede Art von Störungen der Schulung zu unterlassen. Den Weisungen des Trainers ist stets Folge zu leisten. Die jeweils gültige Hausordnung des Schulungszentrums ist zu beachten.
- 5.2 Kommt es wiederholt zu Beeinträchtigungen des Kursablaufs durch einen Teilnehmenden oder werden wiederholt Anweisungen des Trainers nicht beachtet, so liegt es im Ermessen des Trainers, den Teilnehmenden von der Schulung vorübergehend oder vollständig auszuschließen. Der Ausschluss berechtigt den Kunden nicht zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Bereits gezahlte Vergütung wird in einem solchen Fall nicht erstattet. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§6 Terminverschiebungen, Ausfall der Schulung, Stornierung

- 6.1 Fireboard wird sich stets bemühen vereinbarte Termine einzuhalten. Sollten sich auf Seiten der Fireboard Verzögerungen ergeben oder bereits voraussehen lassen, welche eine Terminverschiebung notwendig machen, so wird Fireboard den Kunden unverzüglich über die voraussichtlichen Verzögerungen unterrichten und, sofern erforderlich, einen neuen Schulungstermin vereinbaren.
- 6.2 Fireboard behält sich insb. in folgenden Fällen vor einen Termin abzusagen bzw. zu verlegen:
 - a. Ausfall der Schulungsleitung und Unmöglichkeit des Ersatzes
 - b. Höhere Gewalt (umfasst auch Pandemie-Regelungen)

Sollte eine Terminverschiebung nicht möglich sein, sodass Fireboard gezwungen ist die Schulung endgültig abzusagen, wird Fireboard dem Kunden bereits bezahlte



Vergütung in vollem Umfang zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz und Ersatz von Aufwendungen.

- 6.3 Seitens des Kunden muss die Absage eines vereinbarten Schulungstermins spätestens 48 Stunden vor Schulungsbeginn in Textform erfolgen. Andernfalls hat er der Fireboard den durch die nicht fristgerechte Absage entstandenen Schaden zu ersetzen sowie 50% der vereinbarten Vergütung als Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- 6.4 Der Schulungstermin kann vom Kunden kostenfrei bis 21 Tage (Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der Fireboard in Textform) vor Schulungsbeginn storniert werden. Für Schulungen, deren Stornierung Fireboard in weniger als 21 Tage vor dem Schulungsbeginn zugehen, hat der Kunde der Fireboard eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 6.5 Sollten die Parteien aufgrund einer Absage des Kunden einen neuen Schulungstermin vereinbaren müssen, behält sich Fireboard vor, die Vergütung entsprechend der zum Zeitpunkt der Umbuchung des Termins gültigen Preisliste anzupassen.
- 6.6 Wird ein vereinbarter Termin vom Kunden wiederholt (dreimal) abgesagt, so ist Fireboard nicht verpflichtet einen weiteren Termin anzubieten. Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bleibt bestehen. Bereits erfolgte Zahlungen werden einbehalten. Es gibt keinen Anspruch auf Erstattung.
- 6.7 Die Umbuchung einer Schulung auf andere Teilnehmende ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- 6.8 Die Umbuchung einer Schulung auf einen anderen Schulungsort ist grundsätzlich bis zu 21 Tagen vor Schulungsbeginn möglich, soweit Fireboard dieser Änderung zustimmt. Fireboard wird die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn die Änderung ihr aufgrund der Situation im Einzelfall nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist insbesondere von den räumlichen und zeitlichen (Hinzukommen der Anreise an den Sitz des Kunden) Kapazitäten der Fireboard abhängig. Ein Anspruch auf die Änderung des vereinbarten Schulungsortes besteht nicht. Soweit Fireboard der Änderung zustimmt, wird sie zusätzlich anfallende Kosten, wie insbesondere Fahrtkosten, Spesen und Hotelkosten, aber auch ggf. erhöhte Trainervergütung separat in Rechnung stellen. Es gilt die im Zeitpunkt der Änderung gültige Preisliste.

§7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet die für die Durchführung der Schulung in der Buchungsbestätigung ausgewiesene Vergütung zu bezahlen. Grundlage für die Höhe der Vergütung eines pauschalen Schulungspaketes ist die am Tag der Abgabe des Angebotes durch den Kunden gültigen Preisliste. Die Preisliste ist auf der Webseite der Fireboard veröffentlicht. Sie kann durch Fireboard auf Anfrage auch übersandt werden. Die Vergütung für eine auf Wunsch des Kunden individuell gestaltete von den Schulungspaketten abweichende Schulung legt die Fireboard individuell fest. Dabei orientiert sie sich nach Art und Umfang der Schulungsleistung an der aktuell gültigen Preisliste.
- 7.2 Sollte der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte maximale Teilnehmerzahl überschreiten, und der Trainer die Teilnahme gem. §2 Absatz 5 gestatten, so ist Fireboard berechtigt die zusätzliche Teilnahme in Rechnung zu stellen. Die zusätzliche Vergütung aufgrund eines zusätzlichen Teilnehmenden bemisst sich je nach Einzelfall nach der aktuell gültigen Preisliste bzw. wird sie anhand der individuellen Vereinbarung berechnet.
- 7.3 Alle veröffentlichten Preise auf der Webseite, in Angeboten oder anderen Schriftstücken verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.4 Die Zahlung erfolgt per Überweisung an das von Fireboard angegebene Konto.
- 7.5 Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Vergütung ab Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der Kunde automatisch in Verzug gesetzt. Einer gesonderten Zahlungserinnerung bedarf es demnach nicht.
- 7.6 Die Verzugszinsen betragen neun Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch Fireboard nicht aus. Insbesondere hat der in Verzug befindliche Kunde Fireboard alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.
- 7.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gem. §§273, 320 BGB durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Hat Fireboard einen fälligen Zahlungsanspruch aus dem Software-Überlassungsvertrag, kann sie die aus diesem Schulungsvertrag geschuldeten Leistungen verweigern, bis die Zahlung erfolgt.
- 7.8 Sofern die Schulung in den Räumlichkeiten des Kunden stattfindet, hat der Kunde die vertraglich vereinbarten Reisekosten und Spesen zu erstatten.

§8 Haftung

- 8.1 Fireboard haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf das Doppelte der vereinbarten Vergütung.
- 8.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Fireboard.
- 8.4 Der Kunde haftet im Rahmen der Nutzung von im Eigentum der Fireboard stehender Hardware durch die Teilnehmenden, insbesondere aber nicht ausschließlich, für jeden Schaden, der auf einen von einem Teilnehmenden übermittelten Virus, Wurm, Trojaner etc. zurückzuführen ist, in voller Höhe. Die Haftung umfasst auch den Ersatz der Kosten für die Systemprüfung, Schadensfeststellungs- und Beseitigungskosten einer Fachfirma sowie den Ersatz der entsprechenden Ausfallzeiten.

§9 Datenschutz

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung erhaltenen vertraulichen oder persönlichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Zwecke gespeichert, verarbeitet, genutzt und Dritten zugänglich gemacht.
- 9.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich auch auf alle bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verfahren oder sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen.
- 9.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich bei beiden Vertragsparteien auch auf deren Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 9.4 Die Einzelheiten zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

§10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen für die Rechtmäßigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Vereinbarungen der Vertragsparteien ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. die Parteivereinbarungen einen Formfehler oder eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Fireboard und dem Kunden ist der Sitz der Fireboard. Fireboard ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Gleiches gilt, soweit der Kunde bei Abschluss des Vertrags seinen Sitz in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung aus Deutschland verlegt hat oder seinen Sitz zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 10.4 Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

§11 Änderungen der AGB

- 11.1 Der Kunde unterliegt den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zu dem Zeitpunkt in Kraft sind, an dem der Einzelvertrag über die Schulungsleistung vereinbart wurde.
- 11.2 Fireboard ist zur vollständigen oder teilweisen Änderungen der Leistungsbeschreibung, der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Fireboard wird Änderung insbesondere aus folgenden Gründen durchführen: Aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen; aus Sicherheitsgründen; um existierende Merkmale der Services weiterzuentwickeln oder zu optimieren sowie um zusätzliche Merkmale hinzuzufügen; um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und technische Anpassungen vorzunehmen und um die künftige Funktionsfähigkeit der Services sicherzustellen.
- 11.3 Fireboard setzt den Kunden über die Änderungen schriftlich in Kenntnis und weist ihn auf die ihm zustehende Rechte hin. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe schriftlich widerspricht.